

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 135

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Juni 2004

Nr. 6 12. Jahrgang

Inhalt

Haushaltssatzung
Amt Odervorland für das
Haushaltsjahr 2004 Seite 1

Haushaltssatzung der Gemeinde
Briesen (Mark)
für das Haushaltsjahr 2004 Seite 2

Haushaltssatzung
der Gemeinde Jacobsdorf
für das Haushaltsjahr 2004 Seite 2

Haushaltssatzung der Gemeinde
Madlitz-Wilmersdorf
für das Haushaltsjahr 2004 Seite 3

Wahlbekanntmachung Seite 4

Haushaltssatzung Amt Odervorland für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des
Amtsausschusses vom 19.01.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.157.800 €
in der Ausgabe auf	2.157.800 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	221.000 €
in der Ausgabe auf	221.000 €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	10.000 €
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	345.200 €

§ 3

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird für das Haushaltsjahr 2004 mit
40,5 % der Umlagegrundlagen der Gemeinden des Amtes Odervorland
festgesetzt.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 81 Abs.1
Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind als erheblich anzuse-
hen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 26 000 € im Einzelfall und 80 000 €
im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Briesen, den 19.01.2004

gez. Schindler
Amtsausschussvorsitzender



Briesen, den 20.01.2004

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
(Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.
Oktober 2001 (GVBL. Bbg Teil I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel
4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben
vom 04.Juni 2003 (GVBL. Teil I Seite 172)) wird die vorstehende Haus-
haltssatzung des Amtes Odervorland für das Haushaltsjahr 2004 hiermit
öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2004 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
In den Haushaltsplan 2004 kann im Amt Odervorland, Bahnhofstr.4, 15518
Briesen (Mark), Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen
werden.

Briesen, den 06.05.2004

gez. Stumm
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.03.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.410.200 €
in der Ausgabe auf	2.410.200 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	766.200 €
in der Ausgabe auf	766.200 €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt
2. der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen auf 100.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 385.000 €

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
 - a) für die Land- und forstwirtschaftl. Betriebe
(Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
- 2. Gewerbesteuer** 270 v. H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20.000 € im Einzelfall und 150.000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Briesen, den 18.03.2004

gez. Schindler
ehrenamtlicher Bürgermeister
und Vorsitzender der
Gemeindevertretung



Briesen, den 22.03.2004

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. Bbg Teil I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBL. Teil I Seite 172)) wird die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2004 hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung 2004 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Haushaltsplan 2004 kann im Amt Odervorland, Bahnhofstr. 4, 15518 Briesen (Mark), Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 06.05.2004

gez. Stumm
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.04.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.811.400 €
in der Ausgabe auf	1.811.400 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	499.900 €
in der Ausgabe auf	499.900 €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt
2. der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen auf 20.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 289.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
- 2. Gewerbesteuer**
nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 250 v. H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 81 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20 000 € im Einzelfall und 150 000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Jacobsdorf, den 01.04.2004

gez. Dr. Gasche
ehrenamtlicher Bürgermeister
und Vorsitzender der
Gemeindevertretung



Briesen, den 05.04.2004

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. Bbg Teil I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBL. Teil I Seite 172)) wird die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2004 hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung 2004 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Haushaltsplan 2004 kann im Amt Odervorland, Bahnhofstr.4, 15518 Briesen (Mark), Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 06.05.2004

gez. Stumm
 Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.04.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 771.000 €
 in der Ausgabe auf 771.000 €

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 436.100 €
 in der Ausgabe auf 436.100 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 206.200 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 123.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 200 v.H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 81 Abs.1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20 000 € im Einzelfall und 150 000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Wilmersdorf, den 05.04.2004

Briesen, den 07.04.2004

gez. Bredow
 ehrenamtlicher Bürgermeister
 und Vorsitzender
 der Gemeindevertretung



gez. Stumm
 Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. Bbg Teil I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBL. Teil I Seite 172)) wird die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Madlitz/Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2004 hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung 2004 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Haushaltsplan 2004 kann im Amt Odervorland, Bahnhofstr. 4, 15518 Briesen (Mark), Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 06.05.2004

gez. Stumm
 Amtsdirektor

Wahlbekanntmachung

1. Am 13. Juni 2004 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.
Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinden des Amtes Odervorland bilden 10 Wahlbezirke.
In jedem Wahlbezirk wird ein Wahlraum eingerichtet.
Die Gemeinden sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
01	Berkenbrück	Vereinsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Bahnhofstraße 30
01	Briesen (Mark)	Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Bahnhofstraße 4
02	OT Biegen Jacobsdorf	Dorfclub, Müllroser Landstr. 8
01	OT Jacobsdorf	Vereinslokal der Freiwilligen Feuerwehr, Zur Pflaumenallee 1
02	OT Petersdorf	Gemeinderaum, Sieversdorfer Str. 3
03	OT Püligram	Vorlaubenhaus, Biegener Str. 3
04	OT Sieversdorf Madlitz-Wilmersdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Lichtenberger Weg 4
01	OT Alt Madlitz	Gemeindezentrum, Lindenstraße 16a
02	OT Wilmersdorf	Gemeindesaal, Briesener Str. 2
03	OT Falkenberg	Kindertagesstätte "Zwergenstübchen", Dorfstraße 27

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Oder-Spree/der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in

verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 15:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Briesen, den 17.05.2004

gez. Stumm
Wahlbehörde

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und
Verlag

Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.